Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7993**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7374 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

A. Problem

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) ist am 1. Mai 2008 vollständig in Kraft getreten. Bundestag sowie Bundesrat haben die Bundesregierung um eine Evaluation des VIG binnen zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten gebeten. In dem im Mai 2010 von der Bundesregierung vorgelegten ersten Evaluationsbericht zum VIG hat die Bundesregierung eine insgesamt positive Bilanz zum VIG gezogen und eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten zur weiteren Verbesserung des VIG zur Diskussion gestellt, zu denen laut Bundesregierung eine breit angelegte Konsultation der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Die aus der Evaluierung und der öffentlichen Konsultation gezogenen Folgerungen für eine Fortentwicklung des Verbraucherinformationsrechts bedürfen der Umsetzung im Rahmen der Novelle des VIG.

Aufgrund der Geschehnisse in Deutschland zum Jahreswechsel 2010/2011 im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln hat die Bundesregierung am 14. Januar 2011 einen Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ initiiert. Er sieht als Konsequenz aus dem Dioxingeschehen unter Nummer 10 „Transparenz für Verbraucher“ vor, im Rahmen der Novellierung des VIG die zuständigen Behörden dazu zu verpflichten, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung über alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen umgehend zu veröffentlichen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des VIG sollen die aus der Evaluierung und der öffentlichen Konsultation gewonnenen Folgerungen zur Verbesserung des Verbraucherinformationsrechts sowie die im Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ für das VIG benannten Maßnahmen umgesetzt werden. Zu den zentralen Punkten des Gesetzentwurfes gehören nach Darstellung der Bundesregierung insbesondere die Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, die Straffung von Verwaltungsverfahren, die Erleichterung der Rechtsauslegung und Erhöhung der Rechtssicherheit sowie die Verbesserung der aktiven Information der Öffentlichkeit beim VIG. Mit dem Gesetzentwurf soll auch der Anwendungsbereich des VIG auf alle Verbrau-

cherprodukte im Sinne des zum 1. Dezember 2011 in Kraft tretenden Gesetzes zur Bereitstellung von Produkten (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) ausgeweitet werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Als Alternative zu dem von der Bundesregierung gewählten Ansatz, das VIG zu optimieren, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG auszuweiten und mittelfristig die umfassende Systematisierung des Informationszugangsrechts anzustreben (Optionen 3 und 5 des Evaluationsberichts der Bundesregierung vom 14. Mai 2010), wäre nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich auch eine Verwirklichung der übrigen im Evaluationsbericht skizzierten Optionen denkbar gewesen. Die Alternative einer „großen Lösung“ mit Schaffung eines in Bund und Ländern gleichermaßen geltenden umfassenden Informationszugangsgesetzes (Option 1) wurde von der Bundesregierung nach eingehender Prüfung nicht weiterverfolgt, weil dem Bund nach Auffassung der Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz für ein in Bund und Ländern gleichermaßen geltendes Informationszugangsgesetz fehlt. Die – grundsätzlich ebenfalls denkbare – Variante einer Zusammenfassung der Informationszugangsgesetze durch ein nur für Bundesbehörden geltendes Modellgesetz (Option 2) hätte aus Sicht der Bundesregierung den Nachteil, dass hierdurch den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Ländern ohne eigenes (Landes-)Informationsfreiheitsgesetz der bisher durch das VIG eröffnete Informationszugang entzogen würde. Das bestehende Verbraucherschutzniveau würde laut Bundesregierung damit abgesenkt. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung entschieden, die im Rahmen der Evaluation festgestellten konkreten Optimierungsmöglichkeiten kurzfristig umzusetzen und die Rechtsharmonisierung in der Folge mittelfristig anzugehen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches des VIG auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG führt zu zusätzlichen Anträgen, die überwiegend von den für die Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden bearbeitet werden müssen. Die hierdurch anfallenden Kosten werden mit Blick auf die in den ersten beiden Anwendungsjahren des VIG mit etwa 400 Anträgen pro Jahr vergleichsweise niedrige Antragszahl als tragbar eingeschätzt.

Die geringen Mehrkosten, die bei den Vollzugsbehörden durch die vorgesehene Kostenfreistellung einfacherer Anträge entstehen, werden überwiegend durch die höheren Gebühreneinnahmen bei umfangreichen „Globalanträgen“ sowie den insgesamt durch die Novellierung reduzierten Verwaltungsaufwand kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Bei den im Rahmen der Antragsbearbeitung zu beteiligenden Unternehmen entstehen geringe Mehrkosten durch die Ausweitung des Anwendungsberei-

ches auf Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG. Durch die verstärkte Veröffentlichung von Rechtsverstößen wird generell die Markttransparenz erhöht. Die Nachfrage der Verbraucher kann sich daher zu rechtskonform arbeitenden Herstellern bzw. Händlern verschieben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere die Einzelhandelspreise, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Streichung des bisherigen Schriftformerfordernisses bei der Antragstellung wird eine Informationspflicht für die Bürger modifiziert. Der Wegfall des Schriftformerfordernisses führt hierbei zu einer Reduzierung der Bürokratiekosten für die Antragsteller. Zudem können auch Portokosten eingespart werden. Der Gesetzentwurf führt eine Informationspflicht für die Verwaltung neu ein, indem die Behörden verpflichtet werden, die Antragsteller im Falle der Kostenerhebung vorab über den Umstand der Kostenerhebung sowie die voraussichtliche Höhe der Kosten zu informieren.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7374 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird in § 1 Satz 1 vor dem Wort „Gesetz“ das Wort „das“ durch das Wort „dieses“ ersetzt und vor dem Wort „Täuschung“ wird das Wort „der“ gestrichen.

   b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden im Teilsatz vor Buchstabe a vor dem Wort „Abweichungen“ die Wörter „nicht zulässige“ eingefügt.

      bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

         ‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

            „(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.“ ‘

   c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird Dreifachbuchstabe bbb wie folgt gefasst:

         ‚bbb) In Buchstabe c werden nach den Wörtern „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“ die Wörter „,insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen,“ eingefügt und die Wörter „oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind,“ werden gestrichen.‘

      bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

         ‚b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

         „Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gilt nicht, wenn die Betroffenen dem Informationszugang zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz dürfen Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 während eines laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder eines Verfahrens vor einem Strafgericht nur

         1. soweit und solange hierdurch der mit dem Verfahren verfolgte Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und

         2. im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gericht

         herausgegeben werden.“ ‘

      cc) In Buchstabe c wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird der Änderungsbefehl wie folgt gefasst:

„d) Folgender Satz wird angefügt:“.

d) In Nummer 6 wird § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. in Fällen, in denen dem oder der Dritten die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und er oder sie in der Vergangenheit bereits Gelegenheit hatte, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist.“

e) In Nummer 8 wird § 7 Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können.“

2. In Artikel 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „,im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,“ eingefügt.

Berlin, den 30. November 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Mechthild Heil
Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Caren Lay
Berichterstatterin

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatter

Nicole Maisch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Mechthild Heil, Elvira Drobinski-Weiß, Caren Lay, Dr. Erik Schweickert und Nicole Maisch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/7374** in der 137. Sitzung am 28. Oktober 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) ist am 1. Mai 2008 vollständig in Kraft getreten. Mit ihm hat jeder Bürger das Recht, bei den zuständigen Behörden Informationen zu Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs abzufragen. Der Deutsche Bundestag (Bundestagsdrucksache 16/2035 vom 28. Juni 2006) sowie der Bundesrat (Bundesratsdrucksache 584/06 vom 22. September 2006) haben die Bundesregierung um eine Evaluation des VIG binnen zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten gebeten. Mit der Unterrichtung auf Drucksache 17/1800 legte die Bundesregierung einen ersten Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des VIG vor. In dem im Mai 2010 vorgelegten Evaluationsbericht, in dem die in den ersten beiden Jahren mit dem Gesetz gesammelten Anwendungserfahrungen ausgewertet worden sind, hat die Bundesregierung eine insgesamt positive Bilanz zum VIG gezogen und eine Reihe von Optimierungsmöglichkeiten zur weiteren Verbesserung des VIG zur Diskussion gestellt, zu denen laut Bundesregierung eine breit angelegte Konsultation der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Die aus der Evaluierung und der öffentlichen Konsultation gezogenen Folgerungen für eine Fortentwicklung des Verbraucherinformationsrechts bedürfen der Umsetzung im Rahmen der Novelle des VIG.

Aufgrund der Geschehnisse in Deutschland zum Jahreswechsel 2010/2011 im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln hat die Bundesregierung am 14. Januar 2011 einen Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ initiiert. Er sieht als Konsequenz aus dem Dioxin-Geschehen unter Nummer 10 „Transparenz für Verbraucher“ vor, im Rahmen der Novellierung des VIG die zuständigen Behörden dazu zu verpflichten, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung über alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen umgehend zu veröffentlichen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des VIG sollen die aus der Evaluierung und der öffentlichen Konsultation gewonnenen Folgerungen zur Verbesserung des Verbraucherinformationsrechts sowie die im Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ für das VIG benannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu den zentralen Punkten des Gesetzentwurfes gehören nach Darstellung der Bundesregierung insbesondere die Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, die Straffung von Verwaltungsverfahren, die Erleichterung der Rechtsauslegung und Erhöhung der Rechtssicherheit sowie die Verbesserung der aktiven Information der Öffentlichkeit beim VIG, insbesondere durch die neue Verpflichtung zur zwingenden Veröffentlichung aller Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.

Durch die Gesetzesnovelle soll das Anhörungsverfahren bei der Beteiligung betroffener Wirtschaftsunternehmen und die Regelungen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gestrafft und effizienter ausgestaltet werden. Während bisher verbindlich eine Frist zur schriftlichen Anhörung von einem Monat galt, sollen Anhörungen zukünftig auch kurzfristig und mündlich erfolgen können. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen soll ganz von einer Anhörung abgesehen werden können. Durch eine Ergänzung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sollen die Behörden in Zukunft verpflichtet werden, alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zwingend zu veröffentlichen. Auch bestimmte sonstige Verstöße, zum Beispiel gegen Hygienevorschriften, sollen in Zukunft veröffentlicht werden, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 250 Euro beziehungsweise Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 1 000 Euro sollen künftig bundesweit einheitlich kostenfrei beantwortet werden. Über diese Freigrenzen hinaus soll das Prinzip der Kostendeckung gelten.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch der Anwendungsbereich des VIG auf alle Verbraucherprodukte im Sinne des zum 1. Dezember 2011 in Kraft tretenden „Gesetz zur Bereitstellung von Produkten“ (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) ausgeweitet werden. Damit soll der Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebens- und Futtermittel oder Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) hinaus zukünftig auch auf technische Verbraucherprodukte im Sinne des künftigen ProdSG erweitert werden. Darunter fallen zum Beispiel Informationen über Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel.

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7374 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/7374 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 4 der Drucksache 17/7374 beigefügt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 30. November 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den

Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7374 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 30. November 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7374 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 56. Sitzung am 30. November 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7374 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 59. Sitzung am 30. November 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7374 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 53. Sitzung am 9. November 2011 zum Thema „Verbraucherinformationsgesetz“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 17/7374 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Sachverständige – Verbände und Institutionen – sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Sachverständige

- Gerd Billen, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Christoph Hahn, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Peter Knitsch, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Anne Markwardt, Foodwatch e. V.

Einzelsachverständige

- Dr. Marcus Girnau
- RA Dr. Walter Scheuerl
- Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger
- MR Gerhard Zellner.

Die Sachverständigen/Einzelsachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Gerd Billen, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., begrüßte die von der Bundesregierung vorgelegte VIG-Novelle. Der Verbraucher habe nach Artikel 2 des Grundgesetzes (GG) das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Der Gesetzentwurf würde in diesem Sinne Verbrauchern einen leichteren Zugang zu Informationen gewähren. Das VIG müsse auch dem in Artikel 14 GG festgeschriebenen Schutz des Eigentums gerecht werden. Der Geltungsbereich des VIG sollte daher auf Dienstleistungen ausgedehnt werden, die das Eigentum berührten. Der Informationsanspruch könnte dann auch gegenüber Finanzdienstleistern und Unternehmern, die mit Strom sowie Versicherungen handelten, gelten.

Christoph Hahn, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), sprach sich dafür aus, dass das Auskunftsrecht gegenüber allen Produkten und Dienstleistungen gelten müsse. Notwendig sei mehr Transparenz in der Finanzbranche, die sowohl im Interesse der Verbraucher als auch der Beschäftigten der Finanzinstitute sei. Der Druck auf die Angestellten sei im Finanzsektor besonders hoch. Der Sachverständige des DGB plädierte für die Ausweitung des ab 2012 geplanten sogenannten Restaurant-Barometers in der Gastronomie auf soziale Standards. Die Verbraucher hätten einen Anspruch darauf zu wissen, ob diese Standards eingehalten würden.

Peter Knitsch, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, bezeichnete die Novellierung des VIG als dringend überfällig. Er schlug die Erweiterung des Informationsanspruches gegenüber Unternehmen unter ethischen Gesichtspunkten und in Fragen der Nachhaltigkeit vor. Einer Kaufentscheidung müssten entsprechende Informationen zugrunde liegen können. Er sprach sich gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhebung von Gebühren bei einem Aufwand von mehr als 1 000 Euro aus. Informationen über Verstöße sollten immer kostenlos zur Verfügung gestellt werden, da sonst die Freigabe von Informationen durch das Gesetz gehemmt und nicht gefördert würde.

Anne Markwardt, Foodwatch e. V., betonte, die VIG-Novelle werde in Zukunft ihr Ziel nicht erreichen. Verbraucher würden nicht ausreichend informiert, weil Händler und Firmen, die zum Beispiel sogenanntes Gammelfleisch in Umlauf brächten, nicht zeitnah genannt würden. Es gebe zu viele Schlupflöcher, um die Informationenfreigabe zu behindern und aufzuhalten. Es sei immer wieder versprochen worden, dass „Ross und Reiter“ genannt würden. Doch hätten die sogenannten Gammelfleisch-Skandale gezeigt, dass verdorbenes Fleisch bereits verzehrt worden wäre, bevor es nach der Anhörung der Verursacher zu einer angemessenen Warnung der Verbraucher gekommen sei. Das bisherige System hätte nur die „schwarzen Schafe“ geschützt.

Der Einzelsachverständige Dr. Marcus Girnau warnte vor dem Zwang zu früher Informationsoffenlegung. Das VIG diene nicht der Abwehr der akuten Gesundheitsgefährdung. In diesem Gesetz gehe es um Auskunftsansprüche ohne Verfahrensdruck. Alles andere dürfe nicht Maßstab sein. Er befürchte die einseitige Benachteiligung der Wirtschaft durch die Novelle. Die Behörden bräuchten eine umfassende Informationsgrundlage, um ihre Meinung bilden zu können. Doch das VIG werde die Schutzrechte der Wirtschaft unangemessen einschränken. Vor der Schnelligkeit müsse das Recht des Unternehmers gewahrt werden, Stellung zu Vorwürfen nehmen zu können. Fehler, die unter Zeitdruck entstünden, würden für die Betroffenen unübersehbare Konsequenzen haben und existenzgefährdend sein.

Der Einzelsachverständige Dr. Walter Scheuerl kritisierte den Gesetzentwurf als Medienversorgungsgesetz. Die bis-

herige Regelung habe ausgereicht. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf würden die Behörden bei Verdacht die gesetzliche Ermächtigung erhalten, ohne Anhörung und ohne Rechtsschutz der betroffenen Unternehmen Informationen veröffentlichen zu dürfen. Die Unternehmen würden dadurch rechtlos gestellt, weil der Amtshaftungsanspruch durch das Gesetz nicht mehr gültig sei. Der Unternehmer, der durch falsche veröffentlichte Informationen Schaden erleide, müsse nicht mehr entschädigt werden. Dieser Gesetzentwurf sei extrem wirtschaftsfeindlich und nehme den Behörden nur das Risiko, die Konsequenzen zu tragen, wenn sie falsche Informationen veröffentlichten.

Der Einzelsachverständige Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger stellte fest, dass das Gesetz verfassungskonform sei. Der bessere Informationszugang sei Grundlage für die den Verbrauchern zugesicherte Vertragsfreiheit. Er sehe auch nicht, dass die Mitteilung eines Rechtsverstoßes eines Unternehmens durch die Behörden dem Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gleichkomme. Jedoch sehe er es nicht als gerechtfertigt an, dass bei bloßem Verdacht jede beliebige Information weitergegeben werden dürfe. Bei weniger dringlichen Veröffentlichungen sollte den Unternehmen die Stellungnahme ermöglicht werden.

Der Einzelsachverständige Gerhard Zellner stimmte zu, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewahrt bleibe. Ziel des VIG sollte es sein, die Regelungen so verbraucherfreundlich wie möglich zu gestalten. Die Schutzrechte der Unternehmen ergäben sich allein schon aus den Grundrechten (Artikel 12 GG). Dies bedeute, dass die Grundanforderungen für die Inanspruchnahme des Auskunftsanspruchs nicht sehr hoch sein dürften. Hier enthalte der Gesetzentwurf wichtige Verbesserungen durch Regelungen für eine einfache Antragstellung und für eine transparente Kostenregelung.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 9. November 2011 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – die Ausschussdrucksachen 17(10)735-A, 17(10)735-B, 17(10)735-C, 17(10)735-D, 17(10)735-E, 17(10)735-F, 17(10)735-G und 17(10)735-H – sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 17/7374 in seiner 56. Sitzung am 30. November 2011 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)769 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sieben Änderungsanträge – Ausschussdrucksachen 17(10)773, 17(10)774, 17(10)775, 17(10)776, 17(10)777, 17(10)778 und 17(10)779 – ein, die folgenden Wortlaut hatten:

Ausschussdrucksache 17(10) 773:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nummer 1 wird wie folgt gefasst:*

   „§ 1 wird wie folgt gefasst:

   „§ 1
   Anwendungsbereich

   Durch das Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei

   informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

   1. *Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse),*
   2. *Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte) sowie*
   3. *bestimmte Dienstleistungen,*

   damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor der Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten oder bei Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen verbessert wird.“

2. *Nummer 3 wird wie folgt geändert:*

   a) *Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt geändert:*

      aa) *In Dreifachbuchstabe aaa) wird im neuen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) wie folgt gefasst:*

      „a) der in der Anlage dieses Gesetzes aufgeführten Gesetze,“

      bb) *Nach Dreifachbuchstabe ggg) wird folgender Dreifachbuchstabe hhh) angefügt:*

      „hhh) Folgende neue Nummer 8 wird angefügt:

      „8. gewerbs- oder geschäftsmäßig angebotene entgeltliche Tätigkeiten, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden können und in den Schutzbereich der in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften fallen (Dienstleistungen),“ “

   b) *Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:*

      „b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) *In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ gestrichen und durch die Wörter „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher oder dem Schutz vor Täuschung nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften“ ersetzt.“*

      bb) *In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Erfüllung der in § 1 des Lebensmit-*

tel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke“ gestrichen und durch die Wörter „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher oder dem Schutz vor Täuschung nach den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften“ ersetzt.““

3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Nach dem neuen § 7 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 2 Absatz 1

Gesetze § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a), von denen zuständige Stellen Abweichungen festgestellt haben

- *Lebens- und Futtermittelgesetzbuch*
- *Produktsicherheitsgesetz*
- *Eichgesetz*
- *Energiebetriebene Produkte Gesetz*
- *Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz*
- *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*
- *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*
- *Preisgesetz*
- *Textilkennzeichnungsgesetz*
- *Wertpapierhandelsgesetz*
- *Kreditwesengesetz*
- *Investmentgesetz*
- *Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*
- *Wertpapierprospektgesetz*
- *Verkaufsprospektgesetz*
- *Börsengesetz*
- *Versicherungsvertragsgesetz*
- *Vermögensanlagengesetz*
- *Telekommunikationsgesetz*
- *Telemediengesetz*
- *Energiewirtschaftsgesetz*
- *Luftverkehrsgesetz*
- *Allgemeines Eisenbahngesetz*
- *Personenbeförderungsgesetz““*

Begründung

Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes ist um den für Verbraucherinnen und Verbraucher besonders relevanten Bereich der Dienstleistungen zu erweitern.

Da eine Einbeziehung sämtlicher Dienstleistungen aus allen erdenklichen Bereichen einschließlich z.B. dem Gesundheitssektor oder dem Bereich der Rechtsdienstleistungen in Bezug auf Regelungskompetenzen und behördliche Zuständigkeiten zu vielfältigen Problemen und Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde, beschränkt sich die vorgeschlagene Erweiterung auf die klassischen und besonders wichtigen verbraucherrelevanten Bereiche der Finanzdienstleistungen, der Mobilität, der Energieversorgung und der Telekommunikation.

Zu Nr. 1:

Diese Ergänzung des neuen § 1 weist auf die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Dienstleistungen aus bestimmten, verbraucherrelevanten Bereichen hin.

Zu Nr. 2:

Mit diesen Änderungen erfolgt die konkrete Ausgestaltung der maßgeblichen Regelungen des § 2 im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches des VIG um den Bereich bestimmter Dienstleistungen, die von Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden können.

Als neue Nummer 8 wird in den Katalog des Absatzes 1 Satz 1 eine Legaldefinition der Dienstleistungen aufgenommen (Änderung zu a) bb)). Zur Handhabung bzw. besseren Anwendbarkeit der Dienstleistungen im Bereich des VIG ist darüber hinaus eine Konkretisierung des gesetzlichen Anwendungsbereiches notwendig. Insofern wird klargestellt, dass nur Dienstleistungen aus den für den Verbraucherschutz besonders wichtigen Bereichen der Finanzdienstleistungen, der Mobilität, der Grundversorgung mit Strom und Gas und der Telekommunikation unter das VIG fallen. Hierzu ist eine Aufzählung der entsprechenden Rechtsvorschriften notwendig; aus Gründen der Übersichtlichkeit soll diese in Form einer Anlage zu § 2 Absatz 1 erstellt werden, der auch die Gesetze aus dem bisherigen Anwendungsbereich sowie weitere verbraucherrelevante Gesetze wie z. B. das Eichgesetz und das Preisgesetz umfasst (Änderung zu Nummer 3).

Ausschussdrucksache 17(10) 774:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

„0. Vor § 1 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt:

Grundsatz; Anwendungsbereich“

2. In Nummer 1 wird der neue § 1 wie folgt geändert:

Nach den Worten „informationspflichtigen Stellen“ werden die Worte „und bei Unternehmen“ eingefügt.

3. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. Vor § 2 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt:

Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen“

4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9

„9. Nach dem neuen § 7 werden folgende §§ 8 bis 10 angefügt:

„Dritter Abschnitt:

Informationsanspruch gegenüber Unternehmen

§ 8
Anspruch auf Informationszugang

(1) Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Nummern 1 und 7, soweit diese bei Unternehmen vorhanden sind.

(2) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher gegen ein Entgelt anbietet.

(3) Die Vorschriften des § 3, des § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1, des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie des § 6 Absatz 1 und 4 finden entsprechende Anwendung, soweit dies im Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Antragsteller möglich ist. Soweit § 3 die Abwägung widerstreitender Interessen vorsieht, ist diese Vorschrift für Unternehmen als informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Abschnitts nicht anzuwenden.

(4) Mit der Informationserteilung kann das Unternehmen von dem Antragsteller den Ersatz der im Rahmen der Bearbeitung der Anfrage tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten verlangen.

(5) Ansprüche auf Informationen auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9
Rechtswegzuweisung

Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus diesem Abschnitt ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

Begründung

Dieser Änderungsantrag enthält eine grundlegende Erweiterung des Verbraucherinformationsgesetzes um einen bedingungslosen und vertragsunabhängigen Auskunftsanspruch für jedermann unmittelbar gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft.

Die bereits bestehenden, vielfältigen öffentlich-rechtlich begründeten Kennzeichnungsvorschriften garantieren lediglich einen Mindeststandard. In der verbraucherpolitischen Diskussion der vergangenen Jahre wurde wiederholt die Forderung erhoben, neben den Stellen der öffentlichen Verwaltung auch die Wirtschaftsunternehmen unmittelbar in den Auskunftsanspruch nach dem VIG einzubeziehen, da dort die Informationen, an denen die Verbraucherinnen und Verbraucher interessiert sind, aus erster Hand verfügbar sind. Insbesondere Informationen über Herstellungsmethoden, Herkunft von Rohstoffen, ökologische Aspekte oder ethische Fragen des fairen Handels, Kinderarbeit oder Tiergerechtigkeit im Zusammenhang mit Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten werden in aller Regel bei öffentlichen Stellen nicht vorliegen, so dass eine Abfrage dieser verbraucherrelevanten Informationen direkt bei den Unternehmen möglich sein soll.

Zu 1:

Durch die Erweiterung des Gesetzes um einen Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen erscheint eine Einteilung des Gesetzes in drei Abschnitte zur übersichtlichen Gestaltung angezeigt. Der erste Abschnitt enthält den neuen § 1, der den Zweck des Gesetzes erklärt und dessen Anwendungsbereich definiert.

Zu 2:

Diese Ergänzung des neuen § 1 weist im Rahmen der Definition des Anwendungsbereiches des VIG auf die Einführung des neuen Auskunftsanspruchs gegenüber Unternehmen hin.

Zu 3:

Der zweite Abschnitt, der im Wesentlichen die Vorschriften des bisherigen Gesetzestextes umfasst, enthält die Regelungen über den Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen.

Zu 4:

Der neue dritte Abschnitt enthält in den §§ 8 bis 10 die konkreten Regelungen über den Informationsanspruch gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft.

Das Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen hat im Auftrag des Landes NRW bereits im Jahr 2002 ein Rechtsgutachten mit dem Vorschlag einer Regelung über den Informationsanspruch direkt gegenüber Unternehmen erstellt. Auf dieser Basis wurden die Regelungen des 3. Abschnitts entworfen.

§ 8 Absatz 1 enthält einen voraussetzungslosen Anspruch für jedermann auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, soweit diese bei Unternehmen vorhanden sind. Ausgenommen hiervon sind Informationen über Verstöße nach Nummer 1 der genannten Vorschrift und Nummer 7 (behördliche Überwachungsmaßnahmen). Diese Ausnahme ist erforderlich, da Unternehmen nicht verpflichtet werden sollen, sich selbst des Verstoßes gegen Normen des Verbraucherschutzes zu bezichtigen.

Absatz 2 enthält eine Definition des Begriffs des Unternehmens für die Zwecke des VIG.

Soweit ihrem Wesen nach anwendbar, gelten im Übrigen die Vorschriften des VIG über den Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen auch gegenüber privat geführten Unternehmen. Dies stellt Absatz 3 als Bezugsvorschrift klar. Satz 2 führt als Beispiel für im 3. Abschnitt ihrem Wesen nach nicht anwendbare Regelungen die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Abwägung (gem. § 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Satz 2) an. Es kann dem Unternehmer nicht eingeräumt oder zugemutet werden, anstelle der Behörde Abwägungsentscheidungen über widerstreitende Geheimhaltungs- bzw. Informationsinteressen vorzunehmen.

Absatz 4 enthält eine Regelung über den Kostenersatzanspruch des informationspflichtigen Unternehmens. Es können die für die Beantwortung der Anfrage tatsächlich angefallenen notwendigen Personal- und Sachkosten gegenüber dem Antragsteller geltend gemacht werden.

Absatz 5 stellt klar, dass das VIG nicht in Systematik und Inhalt anderer Informationsansprüche aus öffentlichem Recht oder Zivilrecht eingreifen will.

§ 9 enthält eine Rechtswegzuweisung an die ordentlichen Gerichte, da Streitigkeiten aus dem 3. Abschnitt zwischen

Auskunft suchenden Personen und privaten Unternehmen zivilrechtlichen Charakter haben. Im Gegensatz zu den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 VIG genannten privaten Unternehmen erfüllen die im 3. Abschnitt geregelten Unternehmen keine öffentliche Aufgaben unter behördlicher Aufsicht.

Ausschussdrucksache 17(10) 775:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Amtshandlungen der Behörden nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des Satzes 2 Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die von den Behörden mündlich und schriftlich erteilten einfachen Auskünfte, elektronisch im Internet sowie die an Ort und Stelle zur Verfügung gestellten Informationen sind kostenfrei. Sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einzuschränken. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 2 wirksam in Anspruch genommen werden kann.“ “

Begründung

Zur Transparenz gehört auch die Kostentransparenz eines Gesetzes. Die mit 487 An-frage im ersten Jahr nur zögerliche Inanspruchnahme des Verbraucherinformationsgesetzes ist auch auf das unkalkulierbare Kostenrisiko für Anfragende zurückzuführen. Ein klares Kostenmodell legt die kostenfreien Anfragen ebenso fest, wie die Vorabinformation der entstehenden Kosten. Dem Bundesrat ist zuzustimmen, dass der Antragsteller auf die Möglichkeit hingewiesen werden muss, seinen Antrag zurückzuziehen. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die effektive Wahrnehmung des Anspruchs auf Informationszugang sichergestellt ist und nicht durch abschreckende Gebührenerhebung verhindert wird.

Ausschussdrucksache 17(10) 776:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Nach dem neuen § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8
Informationsbeauftragter

(1) Jeder kann den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz durch eine Bundesbehörde als verletzt ansieht. § 12 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes gilt entsprechend.

(2) Die Länder regeln die Einrichtung und Aufgaben eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen für ihren Bereich.“ “

Begründung

Die Einrichtung von Informationsbeauftragten dient dem besseren Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes. Den Bürgerinnen und Bürgern soll eine kostenlose Rechtsschutzmöglichkeit im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen zur Verfügung stehen. Streitfälle sollen unbürokratisch geschlichtet werden.

Ausschussdrucksache 17(10) 777:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels, Futtermittels, kosmetischen Mittels oder Bedarfsgegenstandes sowie unter Nennung des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel oder der Bedarfsgegenstand hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

– 1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder

– 2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist. Nicht unerheblich ist ein Ausmaß insbesondere wenn die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 200 Euro zu erwarten ist.“ “

Begründung

Ergänzend zu den Gründen, die von der Bundesregierung in Bezug auf die Notwendigkeit der Einfügung eines neuen Absatzes 1a in den § 40 LFGB angeführt werden, ist darauf hinzuweisen, dass auch im Bereich der Kosmetika und Bedarfsgegenstände nach wie vor in nicht unerheblichem Ausmaß Kennzeichnungsverstöße und Grenzwert- bzw. Höchstgehaltsüberschreitungen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund ist es erforderlich, neben den Lebensmitteln und Futtermitteln auch die kosmetischen Mittel und die Bedarfsgegenstände den erweiterten Informationspflichten zu unterwerfen und diese in die neue Vorschrift aufzunehmen.

Eine Bußgeldhöhe von 350 Euro ist keine sachgerecht begründete Bagatellgrenze. Im Gewerbezentralregister sind Bußgeldentscheidungen bereits ab 200 Euro eintragungsfähig, § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO, und werden nach 5 Jahren (3 Jahren wenn unterhalb von 300 Euro) gelöscht.

Ausschussdrucksache 17(10) 778:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Betroffenen dem Informationszugang zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ “

Begründung

In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc weist die Bun-

desregierung auf die jüngst erheblich erweiterten Meldepflichten für Unternehmen hin (neue Vorschriften § 44 Absatz 4a und 5a sowie 44a LFGB). Diese Erweiterung lässt mit Blick auf das VIG befürchten, dass die Zahl der unter den Ausschlussgrund des § 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d fallenden Informationen mehr und mehr zunehmen wird und so möglicherweise den Anteil der allein durch Überwachungsmaßnahmen generierten In-formationen überlagern wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass von diesem Ausschlussgrund (d) Informationen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Verstöße) – im Gegensatz etwa zum Buchstaben c (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – nicht ausgenommen sind. Dabei ist die ungehinderte Information über Verstöße gerade eines der tragenden Prinzipien des Verbraucherinformationsgesetzes.

Es ist letztlich zu erwarten, dass die dargestellte Entwicklung hin zu einer Zunahme der Informationen, die auf Meldepflichten zurückgehen, zu einer Beschränkung der Transparenz und zu einer Abnahme der Effektivität des VIG führen wird; dies war bei der ursprünglichen Abfassung dieses Ausschlussgrundes durch den VIG-Gesetzgeber im Jahr 2006 weder beabsichtigt noch absehbar. Die Befürchtung individueller Nachteile für aufgrund einer Verpflichtung meldende Unternehmen und deren hierauf gründende Schutzbedürftigkeit dürfte in dem Maße abnehmen, wie die Zahl der Meldepflichten, die alle Unternehmer gleichermaßen betrifft, zunimmt.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb das Abwägungsgebot zwischen Geheimhaltungsinteresse und Informationsinteresse lediglich für die Fälle a) bis c) der Nummer 2 gelten soll, nicht aber für die Fälle des Buchstabens d und somit für den gesamten Bereich der „entgegenstehenden privaten Belange“.

Ausschussdrucksache 17(10) 779:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 6 wird im neuen § 5 Absatz 4 Satz 2 das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Begründung

In der Praxis des Vollzugs des VIG haben sich in Einzelfällen Konstellationen ergeben, in denen von einer Anhörung offensichtlich mangels schutzwürdigem Interesse des Dritten abgesehen werden kann.

Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Auskunftsbegehren auf Messergebnisse der Überwachungs- bzw. Untersuchungsämter besteht und es um die Herausgabe umfangreicher Listen geht. Dies können z.B. Excel-Tabellen mit mehreren Hundert oder gar Tausend Messergebnissen sein, die sämtlich weit unter jeglichen Grenzwerten liegen und daher unbedenklich sind. Die Daten sind weder personenbezogen, noch als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet und insofern nicht schutzbedürftig. In derartigen Fällen, wenn sowohl der Informationswert als auch das schutzwürdige Interesse des Dritten in Bezug auf einzelne Daten zweifelhaft ist, würde sowohl eine Anhörung jedes einzelnen betroffenen Dritten als auch eine verpflichtende Mitteilung - wie in § 5 Abs. 4 Satz 2 vorgesehen - außer Verhältnis zu dem erforderlichen Aufwand stehen.

Zweifelhaft kann ein schutzwürdiges Interesse des Dritten auch in den Fällen sein, wenn es um die Auskunft über rechtskräftige oder eindeutig unstrittige Verstöße geht.

In derartigen Konstellationen ist es zur Vermeidung von Bürokratie und ineffizienter Informationserteilung erforderlich, der zuständigen Behörde die Möglichkeit nicht zu verwehren, von einer Bekanntgabe an den Dritten absehen zu können.

Die Fraktion der SPD brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)771 mit folgendem Wortlaut ein:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Ohne gute Informationen können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht selbstbestimmt handeln und durch ihre Nachfrage den Markt mitgestalten. Sie benötigen Orientierungspunkte und Entscheidungshilfen. Der Zugang zu marktrelevanten Informationen ist ein wichtiger Baustein sozialer Marktwirtschaft.

Die Bundesregierung hat bis heute kein Gesamtkonzept vorgelegt, wie sie Verbraucherinformationen den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend gewährleisten will. Welche Informationen brauchen die Konsumenten, um gute Entscheidungen zu treffen? In welcher Form müssen Informationen wann zur Verfügung stehen? Welche Rolle soll das Verbraucherinformationsgesetz dabei spielen? Wie wird im Gesetzgebungsprozess darauf geachtet, dass keine Informationsüberflutung eintritt? Wie wird die Richtigkeit, Relevanz, Zugänglichkeit, Angemessenheit, Transparenz, Attraktivität und Nutzerorientierung von Verbraucherinformationen getestet, bevor neue Informationspflichten beschlossen werden? Darauf hat die Bundesregierung keine Antworten.

Verbraucherinnen und Verbraucher wollen kompakte und verständliche Informationen zum Zeitpunkt der Konsumentscheidung. Sie wollen leicht und verlässlich erkennen können, was in und hinter den Angeboten am Markt steckt. Das Verbraucherinformationsgesetz könnte dafür ein wichtiger Baustein sein. Mit ihrem Gesetzentwurf verpasst die Bundesregierung jedoch diese Chance:

1. *Die Debatten über die Sicherheit von Spielzeug, den Missbrauch von Daten oder Verbraucherschutzprobleme im Bereich der Telekommunikation bestätigen, dass eine Beschränkung der Informationsrechte auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände der Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht gerecht wird. Das Verbraucherinformationsgesetz ist deshalb auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen auszuweiten.*
2. *Der Gesetzentwurf enthält keinen Vorschlag zur Einführung eines Restaurant-Barometers zur Kennzeichnung der Betriebshygiene. Die zuständige Bundesministerin versteckt sich hinter den Ländern, anstatt einen Vorschlag hierzu vorzulegen. Ihre politische Führungsrolle nimmt sie damit nicht wahr.*
3. *Die aktive Information der Öffentlichkeit durch die Behörden wird weiterhin die Ausnahme bleiben. Die Behörden werden in den Entwurf der Bundesregierung nicht verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse unabhängig vom Überschreiten von Grenzwerten zu veröffentlichen.*

Der Gesetzentwurf wird nicht dazu führen, dass die Behörden die Öffentlichkeit regelmäßig vor Gesundheitsrisiken und Täuschungen warnen. Denn die Hürden für eine Nennung von Herstellern und Produkten sind hoch und wurden gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf noch einmal heraufgesetzt. So muss nach dem Entwurf des § 40 Absatz 1a Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches über Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefahren bzw. Täuschung erst dann informiert werden, wenn

- *ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist und*
- *der Verstoß wiederholt begangen wurde oder er ein nicht unerhebliches Ausmaß*

erreicht hat.

In der Lebensmittelüberwachung werden Bußgelder in Höhe von 350 Euro selten verhängt, so dass die Vorschrift in der Praxis keine Bedeutung haben wird.

Damit werden Behörden von sich aus nur informieren, wenn Höchstgehalte, Grenzwerte oder Höchstmengen überschritten werden. Bei der Umetikettierung von Mindesthaltbarkeitsdaten, dem Fund von Gammelfleisch oder der Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch irreführende Produktkennzeichnungen wird die Öffentlichkeit in der Regel keine Informationen über Hersteller und Produkte erhalten.

Die Reform der proaktiven Information der Behörden in § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist gescheitert.

4. *Viele für die Konsumentscheidung relevanten Informationen sind bei Behörden nicht vorhanden. In seiner Entschließung zum Verbraucherinformationsgesetz hat der Deutsche Bundestag im Jahre 2006 (Drs. 16/2035) deshalb von den Unternehmen ein Angebot eingefordert, „in welcher Weise sie ihrer Verpflichtung als Anbieter nachkommen und den Verbrauchern Zugang zu den bei ihnen vorliegenden Informationen gewähren werden“. Ziel dieses Informationsangebotes sollte mehr Transparenz zum Beispiel hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Eigenkontrolle sein. Andernfalls wurde ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gefordert. Dieser Aufforderung ist die Anbieterseite nicht nachgekommen.*

   Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Unternehmen enthält der Entwurf der Bundesregierung dennoch nicht. Selbst wenn Unternehmen mit besonderen Produkteigenschaften werben oder sich als besonders nachhaltig darstellen, müssen sie diese Angaben nicht belegen. Der im Referentenentwurf vom 18. Januar 2011 enthaltende Vorschlag, Unternehmen zu einer vorvertraglichen Information über ethische, ökologische und soziale Belange einschließlich der Produktionsverhältnisse verpflichten zu können (vgl. § 9 VIG-E), wurde in der regierungsinternen Abstimmung wieder gestrichen.

   Damit verpasst die Bundesregierung die Chance, zu Gunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher Informationsassymetrien zu beseitigen und die Unternehmen in die Pflicht zu nehmen.

5. *Die Verbraucherforschung zeigt, dass die Kapazitäten der Verbraucherinnen und Verbraucher, Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten kognitiv und zeitlich begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Anzahl der Anfragen auf der Grundlage des VIG in den vergangenen zwei Jahren überschaubar war. Gerade deshalb kommt Journalisten, Verbraucherorganisationen und anderen Multiplikatoren (sog. Informationsintermediären) eine besondere Funktion zu. Sie können die Arbeit der Unternehmen und Behörden kritisch begleiten, verbraucherrelevante Fragestellungen in der Öffentlichkeit thematisieren, Sachverhalte für den Durchschnittsverbraucher verständlich aufbereiten und so eine für den öffentlichen Diskurs und den einzelnen Verbraucher wichtige Kontroll- und Filterfunktion ausfüllen. Die Kritik an Nichtregierungsorganisationen, die diese Funktion entsprechend wahrgenommen haben, ist deshalb nicht nachvollziehbar.*

   Mit der jetzt vorgeschlagenen Kostenregelung will die Bundesregierung verhindern, dass Verbraucherorganisationen das Verbraucherinformationsgesetz nutzen. Das zeigt, wie es um die Transparenzkultur dieser Bundesregierung steht. Wenn die Kosten von Anfragen zu Rechtsverstößen 1 000 Euro überschreiten, sollen kostendeckende Gebühren bezahlt werden. Bei anderen Informationen soll dies schon ab Kosten von mehr als 250 € der Fall sein.

   Die Große Koalition hatte noch beschlossen, dass alle Anfragen zu Rechtsverstößen kostenfrei bleiben. Mit der Kostenregelung schreckt die Bundesregierung damit vor allem Journalisten und Nichtregierungsorganisationen ab, die jedoch bei der Aufklärung und Information der Verbraucher eine entscheidende Rolle spielen.

6. *Die Bundesregierung schlägt vor, dass eine Antrag bereits dann abgelehnt werden „soll“, wenn durch die Bearbeitung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Behörde beeinträchtigt würde, § 4 Absatz 3 Nr.4 VIG (neu). Das ist Verbraucherpolitik nach Gutsherrenart.*

7. *Die proaktive Information der Verbraucherinnen und Verbraucher muss dringend reformiert werden. Weil Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen zum Zeitpunkt ihrer Kaufentscheidung nutzbar bzw. abrufbar haben möchten, ist die Informationsbereitstellung der Behörden an die Informationsaktivitäten der Verbraucher anzupassen. Behördliche Informationen können etwa mittels des Einsatzes zeitgemäßer Technologien (u. a. Mobiltelefone) in Kombination mit dem auf Verkaufsverpackungen aufgedruckten Barcode zugänglich gemacht werden.*

8. *Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren gewinnen eine immer größere Bedeutung. Bei für sie unbefriedigenden Auskünften von Behörden und Unternehmen sollten Verbraucherinnen und Verbraucher deshalb auch im Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes die Möglichkeit erhalten, sich kostenfrei an den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden.*

II. *Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf,*

1. *ein Gesamtkonzept für Verbraucherinformation vorzulegen und dabei u.a. sicher zu stellen, dass Informations-*

pflichten auf ihre Verständlichkeit, Nützlichkeit und Praktikabilität getestet werden,

2. *unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Änderungen enthält:*
   – *Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist über den Geltungsbereich des Lebens- und Futtermittelgesetzes und des Weingesetzes hinaus auf alle Produkte und Dienstleistungen auszuweiten.*
   – *Die Behörden werden verpflichtet, Untersuchungsergebnisse von sich aus zu veröffentlichen. Damit werden Behördeninformationen im Internet für den Verbraucher kostenfrei und ohne langwieriges Antragsverfahren verfügbar. Hierzu ist unter anderem*
     a) *§ 40 LFGB in das VIG zu integrieren,*
     b) *§ 40 LFGB und § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG (neu) zu überarbeiten,*
     c) *die Abwägungsklausel in § 40 Abs. 1 Satz 3 LFGB zu streichen und*
     d) *§ 40 Absatz 1 und Absatz 1a Nr. 2 so zu ändern, dass die Öffentlichkeit auch bei Gesundheitsrisiken, Täuschungsfällen, Gammelfleischfällen und bei Gefahrenverdacht unter Nennung von Ross und Reiter informiert wird.*
   – *Eine gesetzliche Grundlage für das sog. „Restaurant-Barometer“ wird vorgelegt, die die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle für die Verbraucherinnen und Verbraucher sichtbar am Eingang eines Lebensmittelbetriebes dokumentiert.*
   – *Eine verbraucherfreundliche Reform der Ausschluss- und Beschränkungsgründe, wobei u. a.*
     a) *§ 4 Absatz 3 Nr.4 (neu) aufgehoben wird, wonach ein Antrag abgelehnt werden soll, wenn durch die Bearbeitung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Behörde beeinträchtigt würde;*
     b) *die Bestimmung über die Anhörung betroffener Unternehmen gestrichen wird und die Anhörung betroffener Unternehmen in das verfassungsrechtlich geprägte Ermessen der Behörde gestellt wird;*
     c) *§5 Absatz 2 Satz 4 gestrichen wird, wonach die persönlichen Daten des Antragssteller Dritten offen zu legen sind.*
   – *Die verbraucherfeindliche Bestimmung über die Kosten wird aufgehoben, stattdessen muss Akteneinsicht kostengünstig und in angemessener Frist möglich sein. Der Zugang zu Informationen über Rechtsverstöße bleibt kostenfrei. Anstatt „kostendeckender Gebühren“ sind niedrige pauschale Sätze anzusetzen, um Transparenz auch für den Antragsteller zu ermöglichen.*
   – *Einen gesetzlichen Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Unternehmen, der insbesondere Transparenz hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Eigenkontrolle schafft und Zugang zu Informationen eröffnet, die eine Prüfung besonders ausgelobter Eigenschaften oder besonderer Werbeaussagen ermöglichen.*
   – *Die Informationsrechte nach dem Verbraucherinformationsgesetz werden mit denen der Informationsfreiheitsgesetze und der Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder in einem konsistenten Rahmen zusammengeführt.*
   – *Die Aufgaben des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden auch auf das Verbraucherinformationsgesetz ausgeweitet und den Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht eingeräumt, den Bundesbeauftragten kostenfrei anzurufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang als verletzt ansehen.*
3. *Best-Practice-Beispiele und Modellprojekte von Ländern und Kommunen zu fördern, die eine Verbesserung der proaktiven Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Ziel haben.*

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)781 mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation wird einem modernen Informationsrecht für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht. Viel zu spät greift er einige Forderungen von Verbraucherverbänden und aus parlamentarischen Initiativen auf (Bundestagsdrucksachen 16/5975, 16/12847, 17/1576). Hierzu zählen eine allgemeine Abwägungsklausel zwischen Verbraucher- und Geheimhaltungsinteressen, das leichtere Antragsverfahren, der Wegfall der verpflichtenden Anhörung von Unternehmen, und dass Entscheidungen über die Informationsherausgabe bei Rechtsverstößen sofort vollzogen werden können. Es ist bedauerlich, dass erst der Dioxin-Skandal im Januar 2011 die Bundesregierung zu einer zögerlichen Reform der Verbraucherinformationsrechte veranlasste, obwohl viele Mängel bereits bei Verabschiedung des Gesetzes bekannt waren.

Notwendig ist eine demokratische Informationskultur statt amtlicher Geheimniskrämerei. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen gegenüber der Wirtschaft gleichgestellt werden. Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss zu einem Hilfsmittel für den umfassenden Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterentwickelt werden. Es ist daher in keiner Weise nachzuvollziehen, warum Dienstleistungen in dieser Novelle vom Anwendungsbereich des VIG weiter ausgeklammert werden. Die Ausweitung des VIG von Lebensmitteln auf Produkte wie Kinderspielzeug und Elektrogeräte ist ein richtiger, aber viel zu beschränkter Schritt. Gerade bei Finanzdienstleistungen, in der Energieversorgung, in der Telekommunikation sowie bei Mobilität/Transport haben Verbraucherinnen und Verbraucher mit den größten Problemen in undurchsichtigen, teilweise gezielt verschleierten Märkten zu kämpfen. Bedauerlicherweise wird auch die proaktive Information durch Behörden nicht zur Pflicht gemacht. Darüber hinaus wurden wichtige Regelungen aus den ersten Entwürfen wieder gestrichen. Das betrifft die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ebenso wie eine Informationspflicht der Unternehmen über ihre ökologischen und sozialen Stan-

dards in der Produktionskette. Außerdem konterkarieren die Ablehnungsmöglichkeiten von Informationsanträgen sowie die Möglichkeit einer unbegrenzten Gebührenerhebung einen effektiven Verbraucherschutz. Diese Mängel verdeutlichen, dass der Gesetzentwurf nur das deutsche Amts- und Aktengeheimnis sichert und den internationalen Standard an Informationsfreiheit ohne soziale Ausgrenzung und Markttransparenz nicht erfüllt.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung mit dieser Gesetzesnovelle nicht die Gelegenheit nutzt, rechtssichere Grundlagen für die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gewünschte bundesweite Einführung eines Kontrollbarometers zu schaffen. Am 19. Mai 2011 hatte die Verbraucherschutzministerkonferenz beschlossenen, ein bundeseinheitliches Modell zur Transparentmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen einzuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Verbraucherinformationsgesetz wie folgt zu ändern:

- *Das Gesetz ist zu einem umfassenden Informationsrecht zu allen verbraucherrelevanten Fragen weiterzuentwickeln. Dafür muss die Anwendung des Gesetzes auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen, insbesondere auf die Finanzdienstleistungsmärkte erweitert werden. In diesem Kontext ist ein grundsätzliches Auskunftsrecht gegenüber der Finanzaufsicht einzuführen.*
- *Es ist ein direkter Auskunftsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber privaten Unternehmen aufzunehmen. Darunter fallen auch Informationspflichten über die ökologischen und sozialen Standards ihrer Arbeits- und Produktionsbedingungen.*
- *Die Abwägung zwischen Verbraucherinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen ist zugunsten des Verbraucherschutzes zu regeln. Auch Informationen, die auf Meldepflichten der Unternehmen basieren, müssen unter das Abwägungsgebot fallen. Ferner sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enger zu definieren und für diese eine Begründungspflicht durch die Unternehmen einzuführen.*
- *Informationszugänge für Verbraucherinnen und Verbraucher müssen gegenüber Behörden generell kostenfrei und gegenüber Unternehmen kostenfrei bzw. sozialverträglich ausgestaltet werden. Das Kostendeckungsprinzip ist aufzugeben.*
- *Die proaktive Information durch Behörden muss zur Regel werden. Behörden müssen verpflichtet werden, die Öffentlichkeit eigeninitiativ und routinemäßig auch ohne Auskunftsanträge nach festgelegten Standards zu informieren.*
- *Es soll eine Instanz ähnlich dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichtet werden, die die Einhaltung der Verbraucherinformationsrechte überwacht.*
- *Das Gesetz muss der Bedeutung von Verbraucherverbänden, Medien und Bürgerinitiativen als Informationsvermittlern und Interessenvertretern für Verbraucherinnen und Verbrauchern gerecht werden. Behörden dürfen Informationsanfragen nicht mit dem Hinweis, dass dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt würde, ablehnen.*
- *Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ergänzt um den Zweck, ein Informationsgleichgewicht zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und der Wirtschaft andererseits zu schaffen.*

2. die Paragraphen 40 und 40a(neu) im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nach folgenden Maßgaben zu regeln:

- *Es werden alle behördlichen und unternehmerischen Untersuchungsergebnisse ohne Beschränkung auf Grenzwert- oder Höchstmengenüberschreitungen veröffentlicht.*
- *Die gesetzlichen Hürden zur Veröffentlichung von Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen, ihrer Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen, wie ein zu erwartendes Bußgeld von mindestens 350 EURO, sind zu streichen.*
- *Warnmeldungen der Europäischen Schnellwarnsysteme müssen zu einer unverzüglichen aktiven Information der Öffentlichkeit durch die deutschen Behörden führen.*

3. mit diesem Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage für die bundesweit einheitliche Einführung einer Hygienekennzeichnung nach dem Vorbild des dänischen Lebensmittel-Smileys zu schaffen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)780 mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Informationsgewährung der Behörden ist zu modernisieren, international anzupassen und hat den aktuellen technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. In Dänemark werden seit dem Jahr 2001 alle Ergebnisse von Lebensmittel- und Gewerbeaufsicht, positive wie negative, sofort am Tag der Kontrolle durch Aushang im Geschäft und im Internet mit einem smiley und unter Nennung der Namen veröffentlicht.

Die zuständige Behörde soll inhaltlich zutreffende Informationen über Rechtsverstöße, verbraucherrelevante Statistiken und Erkenntnisse aus behördlichen Maßnahmen und Überwachungstätigkeiten von sich aus veröffentlichen. Die Gestaltungsweise soll leicht verständlich und vergleichbar sein, dabei aber nicht irreführend, unsachlich oder herabsetzend.

Bei staatlichen Verbraucherinformationen ist das Verbraucherinteresse auf zeitnahe Informationen mit der Berufsfreiheit der Marktteilnehmer abzuwägen. Marktbezogene Informationen des Staates beeinträchtigen dabei die Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Seit dem „Glykol-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2002 müssen sich Unternehmen auch der Kritik ihrer Pro-

dukte und ihres Verhaltens aussetzen. Es gibt kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte. Neben öffentlichen Warnungen wegen drohender Gesundheitsgefahren gibt es auch bei Rechtsverstößen und Untersuchungsergebnissen der amtlichen Überwachung kein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse.

Wenn Informationen, die jedem Antragsteller herauszugeben sind von diesem öffentlich gemacht werden könnten, ist eine überzogene Zurückhaltung der Behörden nicht mehr zeitgemäß. Die Behörden kommen mit der aktiven Information Aufgaben der Staatsleitung nach, wenn sie Bürgern Orientierung geben und zur Konfliktlösung beitragen. Solange Regelungen zur Anhörung rechtlich Betroffener und zur Korrektur falscher Angaben gewahrt werden, sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern auch unabhängig von Gesundheitsgefahren die behördlichen Erkenntnisse z.B. zur Rechtstreue eines Unternehmens am Ort der Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Dies kann durch einen Aushang im Betrieb oder Einbindung in die betriebliche Internetseite erfüllt werden. Auf Verständlichkeit ist zu achten, insbesondere ist auf standardisierte Informationsblätter und Symbole, die die Informationen klassifizieren, zurückzugreifen. Die sachliche Behördeninformation dient der besseren Transparenz und fördert den redlichen Wettbewerb.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. *die Möglichkeit zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Behörden im VIG unmissverständlich und verbraucherfreundlich zu fassen,*
2. *die Informationspflicht der Behörden ohne Antragsteller genau zu bezeichnen, u.a. die Art der Daten und die Dauer der Veröffentlichung,*
3. *vorzusehen, dass die Verbraucherinformation am Ort der Entscheidung durch einen Aushang im Betrieb oder Einbindung in die betriebliche Internetseite zur Verfügung gestellt wird und*
4. *die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung für die Verständlichkeit fördernde Instrumente wie standardisierte Informationsblätter und klassifizierende Symbole zur Darstellung von Überwachungsergebnissen zu regeln.*

Begründung

Die Verbraucherminister der Länder haben bereits mit Beschluss vom 17. September 2010 eine geeignete rechtliche Grundlage für eine betriebsbezogene Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form gefordert. Das BMELV hatte sich am 19. Mai 2011 gegenüber den Verbraucherministern bereit erklärt, eine entsprechende rechtliche Umsetzung zu erarbeiten.

Nur die vorhandenen Informationen am Ort und zum Zeitpunkt der Entscheidung unterstützen eine bewusste Konsumentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Marktteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, selbst Informationen abzuwägen. Die Entscheidungssicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht sich. Dabei gehen die Interessen über die Abwendung von Gesundheitsgefahren hinaus. Ein Aushang im Betrieb oder die Einbindung in die betriebliche Internetseite sind besonders geeignet dieses Informationsbedürfnis zu erfüllen.

Negative Informationen, die dauerhaft im Internet abrufbar blieben, wären nicht verhältnismäßig. Zu prüfen ist eine Löschfrist von 3 Jahren. Auf Verbrauchermärkten, also von privat zu privat, ist eine solche Frist höher z. B. bei Wirtschaftsauskunfteien. Im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit privater Verbraucherinnen und Verbraucher liegen sie nach einer Untersuchung von Korczak & Wilken (2009) bei 3 bis 30 Jahren für Zahlungserfahrungen, Antragsdaten unabhängig vom Vertragsschluss, Gerichtsdaten, gemeldete Insolvenzverfahren und gerichtliche Schuldtitel. Die Löschung von Bußgeldentscheidungen im Gewerbezentralregister ist dagegen gemäß § 153 GewO nach einer Frist von drei Jahren, wenn die Geldbuße nicht mehr als dreihundert Euro beträgt, aus dem Register vorzunehmen. Empfehlenswert ist ein amtlicher Zusatz auf den „Zustand zum Tatzeitpunkt“, um auf ggf. eingetretene Veränderungen des Informationsgehaltes hinzuweisen.

Informationen sollen verständlich sein. Moderne Ansätze der staatlichen Verbraucherinformationspolitik arbeiten zunehmend mit standardisierten Informationsblätter (siehe das Produktinformationsblatt gemäß § 31 Abs. 3a WpHG, § 5a WpDVerOV) und Symbolen (siehe Blauer Engel, Biosiegel). Die Ermächtigung des BMELV soll derartige, die Verständlichkeit fördernde Instrumente zur Darstellung von Überwachungsergebnissen in einer Rechtsverordnung regeln. Aufzunehmen sind die wesentlichen Informationen in deutscher Sprache. Die Gestaltungsweise soll leicht verständlich und vergleichbar sein, dabei aber nicht irreführend, unsachlich oder herabsetzend.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit der Novelle zum VIG erhalte man ein Mehr an Verbraucherfreundlichkeit. So würden Auskunftserteilungen in kostengünstiger Weise beschleunigt und vertieft. Der Vorwurf der Oppositionsfraktionen, mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden die Informationsrechte der Verbraucher in unzumutbarer Weise eingeschränkt, sei nicht haltbar. Ziel des Änderungsantrages sei lediglich, die Unternehmen vor der Preisgabe von Informationen zu schützen, die für die Aufklärung der Verbraucher keinen Mehrwert brächten.

Die **Fraktion der SPD** bemängelte, man habe im Jahre 2006 beschlossen, die Erfahrungen mit dem VIG systematisch auszuwerten, um dieses praxisgerecht und verbraucherorientiert überarbeiten zu können. Mit der vorliegenden Novelle des VIG der Bundesregierung habe man diese Chance auf mehr Transparenz verpasst und sei hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Das VIG sei nach wie vor nicht verbraucherfreundlich, teilweise beinhalte es sogar Verschlechterungen gegenüber dem alten Gesetz, wie z. B. bei der Kostenregelung.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass nach langjähriger Diskussion mit diesem Gesetzentwurf zur Novellierung des VIG ein guter Abschluss gelungen sei. Die Informationspflichten betreffend sei eine gesetzliche Grundlage nicht notwendig, da Unternehmen in der Regel ein eigenes Interesse daran hätten, den Verbrauchern Auskünfte zu erteilen. Die Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen halte man in vielerlei Hinsicht für den falschen Weg.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte ihre Bedenken, dass Verbraucher auch nach der Neufassung des VIG keinen direkten Informationsanspruch gegenüber Unternehmen hätten, weil insbesondere den Behörden hierdurch Mehrbelastungen auferlegt werden würden. Darüber hinaus sei der Schutz von Unternehmensgeheimnissen überzogen. Bei den vielen geschützten Bereichen sei es fraglich, worüber die Verbraucher überhaupt noch informiert werden könnten. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes wäre es notwendig gewesen, das VIG auch auf Dienstleistungsunternehmen auszuweiten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei man hinter den verbraucherpolitischen Ansprüchen zurückgeblieben, vor allem was Informationspflichten wie die Einführung eines sogenannten Smiley-Systems oder eines Restaurant-Barometers betreffe. Dies sei unter anderem deshalb bedauerlich, weil zuvor seitens der Regierungsfraktionen und der Bundesministerin der politische Wille dazu formuliert worden sei.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)769 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)773 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)774 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)775 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)776 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)777 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)778 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)779 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7374 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)771 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(10)781 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)780 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/7374 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a, b, d und e

Mit den Änderungen zu Nummer 1 Buchstabe a bis e wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, den Gesetzeswortlaut klarer zu fassen und hierdurch die praktische

Rechtsanwendung durch die Behörden vor Ort zu erleichtern. Mit Blick auf die überwiegende Zuständigkeit der Bundesländer für den Vollzug des VIG soll dem Bundesrat bei praktischen Anwendungsfragen entgegengekommen werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa stellt nunmehr – über die Begründung des Gesetzentwurfes hinaus – auch im Gesetzestext klar, dass Rezepturen und die sonstigen dort genannten Informationen unter den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses fallen.

Die unter Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis dd vorgenommene Änderung greift das auch von der Bundesregierung unterstützte Anliegen des Bundesrates auf, Beeinträchtigungen des Ermittlungszwecks laufender Strafverfahren durch die vorzeitige Erteilung von Auskünften nach dem VIG zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Die Änderung zu Nummer 2 konkretisiert den für eine Veröffentlichung nach dem geplanten neuen § 40 Absatz 1a LFGB erforderlichen „durch Tatsachen hinreichend begründeten Verdacht“ dahin gehend, dass die Tatsachenbasis aus mindestens zwei unabhängigen Analyseergebnissen akkreditierter Laboratorien bestehen muss.

Berlin, den 30. November 2011

Mechthild Heil Berichterstatterin	**Elvira Drobinski-Weiß** Berichterstatterin	**Caren Lay** Berichterstatterin
Dr. Erik Schweickert Berichterstatter	**Nicole Maisch** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333